

Aufgabe 1: Rechtsgeschäfte

Welche Arten von Rechtsgeschäften gibt es?

Beispiele:

- 1. Fahrkartenkauf
- 2. Zeitungskauf
- 3. Leihvertrag
- 4. Schenkung von Oma
- 5. Kündigung
- 6. Reparatur
- 7. Leiht Auto
- 8. Auslobung
- 9. Friseur

Aufgabe 2: Willenserklärungen

Begründen Sie, ob in den folgenden Fällen eine Willenserklärung vorliegt. Wenn ja, in welcher Form wurde die jeweilige Willenserklärung geäußert?

- 1. Sie werden von Ihrer Freundin in die Oper eingeladen.
- 2. Sie sind bei einer Auktion und möchten gerne einen antiken Tisch ersteigern. Als Sie Ihre Hand heben, bekommen Sie tatsächlich den gewünschten Tisch. Sie freuen sich.
- 3. Sie gehen mittags mit ihrem Freund in ein Café und bestellen sich dort bei der Bedienung ein Glas Cola.
- 4. Sie steigen in Stuttgart in die Straßenbahn ein.
- 5. Ihre Mutter entnimmt in einem Selbstbedienungsladen im Regal lagernde Waren und legt diese erst in ihren Korb und dann auf das Kassenband.
- 6. Frau Groß winkt ihrer Freundin zu, die sie auf dem Gehweg jenseits der Straße entdeckt. Ein vorbeifahrender Taxifahrer sieht dieses Zeichen, hält an und will Frau Groß einsteigen lassen, da sie ihn ja mit dem Winken angehalten habe.
- 7. Herr Braun nimmt wortlos an einem Kiosk eine Zeitung, legt das passende Geldstück hin und geht mit einem Gruß.

Aufgabe 3: Wirksam werden von Willenserklärungen:

Peter Friedmann soll gekündigt werden. Er hat bis zum 12.10. Urlaub und ist derzeit verreist. Um die nächstmögliche Kündigungsfrist einzuhalten, muss Peter Friedmann die Kündigung bis zum 30.09. spätestens zugegangen sein.

Das Unternehmen schreibt die Kündigung am 25.09. Das Kündigungsschreiben wird am 27.09. abgeschickt und am 28.09. in den Briefkasten geworfen.

Peter Friedmann liest das Schreiben erst am 10.10., am Tag seiner Rückkehr aus dem Urlaub. Wann gilt die Kündigung als zugegangen?

Mün Seite 1

BWL - Einführung Vertragsrecht

Willenserklärungen



Wirksam werden von WE:

Zunächst wird die WE formuliert, mit der Abgabe ist sie rechtlich existent und sofern die WE empfangsbedürftig ist, ist sie mit dem Zugang wirksam.

a) Nichtempfangsbedürftige WE:

b) Empfangsbedürftige WE:

Bei Abwesenden liegt der Zugang der WE vor, wenn sie ihm vorliegt §130 I BGB, d. h. wenn die WE so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter normalen Verhältnissen damit zu rechnen ist, er könne von Ihr Kenntnis nehmen (Zugangstheorie)

*

Bei Empfangseinrichtungen wie z. B. Briefkästen geht die WE erst dann zu, wenn mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist (Empfangstheorie): Beweislast:

Mün Seite 2